

Edict vom 20. Jun. 1659.) Signatum auf Unserem Residentenschloß
Newhaus den 2. Junii 1682.

Ferdinandt.

(L. S.)

Nr. 9.

Edict die Begebeferung und Abwässerung betreffend,
vom 2. Jun. 1684.

Wir Maximilian Henrich von Gottes Gnaden Erzbischoff zu Sölln zc.
erwählter und respective bestätigter Bischoff zu Münster zc. Thüen
künd (nun folgt wörtlich das Edict vom 20. Jun. 1659.)

Signatum in Unserer Stadt Sölln den 2. Junii 1684.

Maximilian Henrich.

(L. S.)

Nr. 10.

Jagd-Edict von 12. Jun. 1685.

Wir Maximilian Henrich von Gottes Gnaden Erzbischoff zu Sölln, Bi-
schoff zu Münster zc. Fügen allen und jeden Unfern Civil und Militair,
Ober- und Unterbedienten, sonsten insgemein allen Unfern Adlichen Landt-
lassen, Gingesessenen und Unterthanen Unseres Stiffts und Fürstenthums
Münster hiemit zu wissen; Nachdem in der That verspürt und ange-
mercket wird, daß dem groben Wildt, als Hirschen, Rehen, und wilden
Schweinen, sonderlich aber, wenn dasselbe aus Unfern Geheegten und
Wildbahnen abstreiffet, je länger je mehr uff allerhand Weise nachge-
stellt, dieselbe hin und wieder ohn Unterschied niedergeschossen, sogar
nächst an den Wildbahnen ohngesehuet gejagt und durch die daselbst
losgelassene hin und wieder suchende Jagd- und andere Hunde, das in
Ruhe daselbst stehendes Wildt geschreckt, ja in den Wildbahnen durch
ein und andere, als wären dieselbe Wandersleute, Passagiers, mit bey
sich habenden Hunden und Spionen verfolgt, und daraus getrieben wer-
den, woraus nicht allein lautere Unordnungen eingerissen, sondern auch
Unsere Geheegte und Wildbahnen ganz verwäset, und zumalen zu
Grunde gerichtet werden müssen, Wir aber zum praecipudium Unfers vor

Alters hergebrachter, ja von Höchster Obrigkeit dem zeitlichen Landes
Fürsten gegeben und belehnter jagend-gerechtigkeit, solchem Frevel und
Ungebühr länger zuzusehen nicht gemeint seyn: So setzen, ordnen und
wollen Gnädigt und Wohl-ernstlich hiemit, daß zuorderst diejenige, so
etwa näher Unfersen Geheegten und Wildbahnen wohnen, dannoch die
Jagengerechtigkeit uff kleinem Wild haben, in den Schranken ihrer
derselben Gerechtigkeit sich allerdings halten, mit ihren Jagd- und an-
deren Hunden aber, sonderlich wann dieselbe weit abstreiffen werden, sich
möglichst hüten und daran seyn sollen, daß dieselbe darinnen nicht su-
chen, noch das Wild daraus schrecken und jagen können.

Und als diejenige, so in denen Geheegten oder ganz nahe dabey
wohnen, dannoch anderwärts und außerhalb derselben zu jagen berechtigt,
einige Zeit hero unzulässiger Weise ihre Hunde und Winde losgehen las-
sen; So sollen dieselbe ihre Hunde und Winde in den Ställen und
Zwängern nicht allein dergestalt verwahren lassen, daß dieselbe unter
dem Wildt keinen Schaden thun können, sondern auch ihre Jäger und
Diener dahin anweisen, daß, wann sie mit jagen aus- und einziehen,
durch die Geheegte jedesmahl mit gekoppelten Hunden ziehen, absonder-
lich aber die Hunde von den Geheegten so weit lösen, daß darin dem
Wildt gar kein Unruhe verursacht werde. Und weiln öfters geschieht,
daß solche Diener und Jäger unterm Vorwand, als wann dieselbe
Schneppen, Kramers- und andere Vögel in den Geheegten schießen, oder
Fische und Krebse fangen wollen, dem Wildt nachgehen, und selbiges
anschießen, jedennoch bräuchlich und ohne Wiederrede ist, daß in den
freyen Geheegten und Wanforsten alles Wildt so klein als Groß, die
Fische im Wasser, und die Vögel in der Luft frey seyn, und Keinmand-
ten, als deme der Forst oder das Geheegte zusteht, zu fischen oder zu
jagen gebühret, so wird denen Dienern und Jägern obgemeldt, sowohl
als jedermännlichen das Hesen, Jagen, Schießen und andere nachthei-
lige Schreckschüsse, wie auch der Fisch- und Krebsfang in den rivieren
und Bächen dergestalt, und eins für all scharf verboten, daß die Thä-
tere, so darauf ertapet oder convaincirt werden, eingezogen und dem Be-
finden nach gestraffet werden sollen.

Wie nicht weniger als die Bürger und Bauern öfters dem Wildt-
pret nachträchten und dasselbe niederschließen, nachgehends aber von den
andern Jägern und Schützen angenommen, und der Obrigkeit an und
vorgebracht wird, als wenn sie dasselbe geschossen, wodurch gleichwohl
den Unberechtigten ein gefährlicher Eingang gemacht, und solchergehalt
kein Thier im Lande, ja so gar im Leben bleiben wird, so sollen nicht
allein diejenige, welche solthane Bürger und Bauern dazu brauchen, son-
dern auch, welche sich dazu gebrauchen lassen, ohne einige Connivenz,
wann sie gleichfalls oder uff solcher That ertapet, oder dessen überwie-
sen werden, anderen zum Exempel an den Gütern sowohl, als dem Be-
finden nach am Leibe gestraffet werden.

Und ob zwar in vorigen Zeiten von Unfersen nächsten S. S. Vor-
sahren Christmiller Gedächtnisse ernstlich verbotthen, folgens durch öffent-
liche publication kund gemacht worden, daß die in den Geheegten woh-
nende Bürgere, die Spionen und andere Hunde so dem Wildt schädlich,
abzuschaffen, uffm platten Lande aber die Bauern und Hausleute ihren